

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-03-06

Dezernat: II / Fachdienst Soziales
Bearbeiter/in: Frau Müller
Telefon: 545-2142

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01359/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für 2018

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer Zuwendung an die Volkssolidarität, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Höhe von 104.756,72 € für das Haushaltsjahr 2018 für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Schreiben vom 17.07.2017 beantragte die Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Gewährung von kommunalen Fördermitteln in Höhe von 108.500 € für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Landesverbandes der Volkssolidarität ist seit dem 03.12.2015 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzverordnung anerkannt.

Die Volkssolidarität sichert mit 4,63 Vollzeitkräften (im Umfang von 3,8 VzÄ für Beratung zuzgl. 0,83 VzÄ für Verwaltung) im Jahr 2017 das spezifische Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechen der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V vom 12. Juli 2013 –IX 400d-80.52.2.1 Pkt.4.5- kann das Land bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln fördern.

Nach Prüfung durch den Fachdienst Soziales und nach einvernehmlicher Abstimmung mit Vertretern der Beiräte sowie des Vorsitzenden der Kleinen Liga ist die Fördersumme in Höhe von 104.756,72 € zur Sicherung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erforderlich. Die erforderlichen finanziellen Mittel für das Jahr 2018 sind im Teilhaushalt 06 eingeplant.

Der zu gewährende Förderbetrag liegt über der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft die Stadtvertretung die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines bedarfsentsprechenden Beratungsangebots ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen in Höhe von 104.756,72 € für das Kalenderjahr 2018 notwendig. Dies entspricht dem Zuwendungsbetrag des Vorjahres. Die Differenz zwischen der Antragssumme und den bewilligten kommunalen Mitteln ist durch den Träger auszugleichen.

Zur Absicherung der Aufgabe der Schuldner- und Insolvenzberatung ist der Träger auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen.

Nach § 16 a SGB II ist die Aufgabe des kommunalen Trägers, für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben unter anderem Beratung für überschuldete Hilfeempfänger vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Diesbezüglich ist die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Pflichtaufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit einer kostenfreien Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und eine Überschuldung privater Haushalte in Schwerin entgegen zu wirken.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Für die Kunden, die Leistungen des Jobcenters erhalten: Abbau von Vermittlungshemmnissen und damit die Verbesserung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Die Mittel sind in den Produkten 31202 und 33100 eingeplant und stehen zur Verfügung

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja
Es handelt sich um pflichtige Aufgaben nach § 16 a SGB II.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister